

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



Prof. Fritz Lang
Fachbereich Steuer- und
Staatsfinanzverwaltung

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Gliederung

- I. Handlungsbedarf
- II. Gesetzliche Neuregelung
 - 1. Intentionen des Gesetzgebers
 - 2. Anwendungsbereich
 - 3. Wettbewerbsverzerrungen
 - 4. Besondere Tätigkeiten
- III. Übergangsregelung
- IV. Ausblick

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

I. Handlungsbedarf

- I ➤ Regelungen auf europäischer Ebene
 - ↪ Regelungen des Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-RL
 - ↪ Art. 13 MwStSystRL
- I ➤ Rechtsprechung des EuGH (Salix; Isle of Wight Council)
- I ➤ Rechtsprechung des BFH (Sachsen: Turnhallenurteil)

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 1. Intentionen des Gesetzgebers

I ➤ **Steueränderungsgesetz 2015** stellt Besteuerung der jPöR auf neue Grundlage

↪ Aufhebung bisherige Vorschrift (§ 2 Abs. 3 UStG)

↪ Einführung § 2b UStG

↪ Aufhebung Verknüpfung zwischen Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer

I ➤ Ziel: **EU-Rechtskonformität**

↪ Umsetzung **Art. 13 MwStSystRL** in nationales Recht

I

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 1. Intentionen des Gesetzgebers

I ➤ Ziel: Beibehalten des **Status Quo**

↳ wichtige Aspekte für **Kommunen**:

⇒ verstärkte Zusammenarbeit / demographischer Wandel

⇒ Kostenersparnis

⇒ keine Marktorientierung im Bereich Daseinsvorsorge

I ➤ Ziel: ⇒ **keine einseitige Begünstigung** der jPöR beabsichtigt
⇒ Reaktion auf besondere Situation der öffentlichen Hand

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 2. Anwendungsbereich

- I ➤ öffentliche Wahrnehmung und Diskussion reduzieren Vorschrift auf interkommunale Zusammenarbeit
- I ➤ aber: § 2b UStG ist **keine lex specialis** für Kommunen
- I ➤ betroffen sind **alle jPöR**, z.B.:

- ↻ Bund
- ↻ Land
- ↻ Kommunen
- ↻ Kirchen
- ↻ Rundfunkanstalten

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 2. Anwendungsbereich

I ➤ Betroffen sind nur Tätigkeiten im Bereich der **öffentlichen Gewalt**
(§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG n.F.)

I ➤ Grundlage = **öffentlich-rechtliche Sonderregelung**, z.B.:

- ↻ Erlass eines Verwaltungsaktes auf gesetzlicher Grundlage
- ↻ Handeln aufgrund eines Staatsvertrages
- ↻ Handeln aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Regelungen
- ↻ BMF v. 16.12.2016: Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Staatsverträge, verfassungsrechtliche Verträge, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlicher Verträge, Kirchenrecht

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 2. Anwendungsbereich

I ➤ Nicht betroffen: **Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage:**

↪ insoweit greift § 2 UStG = Unternehmereigenschaft

↪ häufig bei: Vermögensverwaltung

I ➤ Einzelfallprüfung erforderlich

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 3. Wettbewerbsverzerrungen

I ➤ jPöR trotz Ausübung öffentlicher Gewalt Unternehmer?

I ➤ Ja: immer dann, wenn es ansonsten zu größeren **Wettbewerbsverzerrungen** kommt
(§ 2b Abs. 1 S. 2 UStG n.F.)

I ➤ keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere vor:

↪ a) in Fällen des § 2b Abs. 2 UStG n.F.

↪ b) in Fällen des § 2b Abs. 3 UStG n.F.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

- I 3.1 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen in Fällen des § 2b Abs. 2 UStG n.F.

- I ➤ Nr. 1 Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten im Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 17.500 €
 - ↳ Zusammenfassung gleichartiger Tätigkeiten

 - ↳ Grenze kann mehrfach gelten

oder

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

- I 3.1 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen in Fällen des § 2b Abs. 2 UStG n.F.

oder

- I ➤ Nr. 2 vergleichbare Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, sind steuerfrei
 - ↳ nur bei Steuerbefreiungen ohne Optionsmöglichkeit
- I ➤ unwiderlegbare Vermutungen

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 3.2 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen zwischen jPöR, § 2b Abs. 3 UStG n.F.

I ➤ Nr. 1 Leistungen können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden

↪ z.B. zwei Kommunen bilden gemeinsame Standes- und Ordnungsamtsbezirke

↪ z.B. bei Zentralisierung der Einwohnermeldeämter

↪ z.B. Berufsabschlussprüfungen durch eine IHK für andere IHK

⇒ marktferne Tätigkeiten, die den jPöR vorbehalten sind

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

- I 3.2 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen zwischen jPöR, § 2b Abs. 3 UStG n.F.

- I ➤ Nr. 2 Zusammenarbeit dient **gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interessen**, wenn (kumulativ)
 - a) langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
 - b) Erhalt öffentlicher Infrastruktur / Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe
 - c) gegen Kostenerstattung
 - d) gleichartige Leistungen werden im Wesentlichen an andere jPöR erbracht

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 3.2 Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen zwischen jPöR, § 2b Abs. 3 UStG n.F.

Beispielsfälle

⇒ Bündelung gemeinsamer Aufgaben bei einem Zweckverband (sog. vertikale Zusammenarbeit)

⇒ Bundesland A übernimmt für Bundesland B die Ausfertigung von Steuerbescheiden (strittig)

⇒ Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Grundversorgungsauftrages

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

II. Gesetzliche Neuregelung

I 4. Besondere Tätigkeiten

I ➤ Unverändert: Stets unternehmerisch sind (§ 2b Abs. 4 UStG n.F.):

- ↪ Notare / Ratsschreiber
- ↪ Brillen und Brillenteile / Träger Sozialversicherung
- ↪ Vermessungs- und Katasterbehörden
- ↪ Aufgaben der Marktordnung / Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung

I ➤ Neu: Ergänzt wurde der Katalog um die Tätigkeiten nach Anh. I MwStSystRL (z.B. Telekommunikation; Personenbeförderung)

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

III. Übergangsregelung

- I ➤ § 27 Abs. 22 UStG n.F. enthält **Übergangsregelungen**

Grundsatz

- ↪ Alt-Regelung § 2 Abs. 3 UStG gilt noch für Umsätze **bis 2016**.
- ↪ Neu-Regelung § 2b UStG gilt für Umsätze **ab 2017**.

Wahlrecht

- ↪ einmalige Erklärung bis spätestens **31. Dezember 2016**
- ↪ Altregelung bis einschließlich 2020
- ↪ für sämtliche Tätigkeitsbereiche einheitlich anzuwenden

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

IV. Ausblick

- I ➤ **Vereinfachungsaspekt:**
 - ↔ Trennung von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
 - ↔ Beurteilung nach rein umsatzsteuerlichen Kriterien

- I ➤ **Auslegungsaspekt:**
 - ↔ unbestimmte Rechtsbegriffe
 - ↔ Ausnahmen
 - ↔ Anwendungsregelungen (BMF v. 19.04.2016, BStBl. I 2016, 481 zu § 27 Abs. 22 UStG; BMF v. 16.12.2016, BStBl. I 2016, 1451 Anwendungsgrundsätze zu § 2b UStG)

- **Gestaltungsaspekt:**
 - ↔ Übergangsregelung
 - ↔ Form des Tätigwerdens

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!